Vereinbarung Entgeltumwandlung Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Zwischen
(Arbeitgeber) _____

und Herrn/Frau
(Arbeitnehmer/-in) _____

wird in Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung ab _____
Folgendes vereinbart:

Entgeltumwandlung

Falls bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht,

- ❑ wird diese Entgeltumwandlungsvereinbarung in Ergänzung zu der bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen.
- ❑ ersetzt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung die bisherige Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf ❑ Gehalt bzw. ❑ Sonderbezüge und ❑ Vermögenswirksame Leistungen (VL)

wird in Höhe eines Betrages von	davon VL Leistungen	erstmalig zum
❑ monatlich ❑ jährlich _____ Euro	_____ Euro	_____
❑ ½-jährlich ❑ ¼-jährlich		

in Versorgungsleistung im Sinne des Betriebsrentengesetz (BetrAVG) umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt aus Bruttoentgeltansprüchen nach § 3 Nr. 63 EStG in Form von Beiträgen an die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG im Rahmen einer Direktversicherung.

Bei Umwandlung von VL-Leistungen verzichtet der Arbeitnehmer widerruflich auf die ihm zustehenden Vermögenswirksamen Leistungen (VL) zugunsten einer Entgeltumwandlung. Solange dieser Verzicht nicht widerrufen wird, verpflichtet sich der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer monatliche Beiträge in Höhe der VL in Vermögensleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG umzuwandeln. Diese Vereinbarung endet, sobald der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf VL hat.

- ❑ Der bestehende VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.
- ❑ Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur bAV weiterlaufen. Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu dem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.
- ❑ Der Arbeitnehmer hatte bisher keinen VL-Vertrag.

Arbeitgeberzuschuss (optional)

- ❑ Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro und _____ % des vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrages.

  Der Arbeitgeberzuschuss wird auf alle gesetzlichen Zuschüsse insbesondere dem Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a BetrAVG (neue Fassung ab 01.01.2018) angerechnet.

  Der Gesamtbeitrag für die Direktversicherung beträgt _____ Euro laut vereinbarter Zahlweise.

Wenn im Versicherungsvertrag der Direktversicherung eine Dynamik vereinbart ist, setzt sich der Erhöhungsbeitrag aus der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages (Entgeltumwandlung) sowie der Erhöhung eines ggf. vereinbarten prozentualen Arbeitgeberzuschusses zusammen.

Es wird eine beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG erteilt.

Die Vereinbarungen auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers	Unterschrift des Arbeitnehmers

Zugesagte Leistungen
Die zugesagten Leistungen ergeben sich aus den im Versicherungsvertrag genannten garantierten Leistungen. Nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Versicherungs-/Versorgungsleistungen sind den Versicherungsbedingungen sowie eventuell vereinbarten Leistungsausschlüssen bei Berufsunfähigkeit, zu entnehmen. Alle Überschüsse und Erträge werden zur Erhöhung der Leistungen verwendet. Eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf andere künftige betriebliche oder gesetzliche Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.

Versicherungsnehmer / Gestaltungsrechte
Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß der getroffenen Vereinbarung auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers abgeschlossen und kann Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beinhalten. Dem Arbeitgeber stehen als Versicherungsnehmer die Gestaltungsrechte an dem Versicherungsvertrag zu.

Der Arbeitnehmer kann vor Fälligkeit bzw. Rentenbeginn statt einer vorgesehenen Altersrente eine Kapitalabfindung wählen. Dieses Recht steht ihm frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn zu.

Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung jeglicher Ansprüche oder Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Bezugsberechtigung
Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall inkl. der Überschussanteile stehen dem Arbeitnehmer zu. Er erhält dazu ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Werden bei Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz;
- falls nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG. Dazu gehören ggf. auch die im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenen und versorgten Enkel-, Pflege-, Stief- oder faktischen Stief-kinder, sofern bei diesen die übrigen Voraussetzungen des §32 EStG erfüllt sind und diese namentlich benannt werden;
- falls nicht vorhanden, der/die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Helvetia namentlich benannte Lebensgefährte/-in, der/die die unten genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt.

Sofern ein/e Lebensgefährte/-in als bezugsberechtigt für die Todesfallleistung benannt werden soll, muss diese/r mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum benannt werden.

Stirbt die versicherte Person und hinterlässt keine steuerlich zulässige Hinterbliebenen, so wird die Todesfallleistung als angemessenes Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € fällig. Bezugsberechtigt hierfür sind, soweit uns die versicherte Person nicht einen Bezugsberechtigten benannt hat, die Erben der versicherten Person.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis
Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber sollen auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG begrenzt werden. Der Arbeitgeber muss hierzu eine entsprechende Erklärung innerhalb von drei Monaten ab Ausscheidezeitpunkt gegenüber dem Arbeitnehmer und dem Versicherer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG abgeben.

Der Arbeitnehmer hat das Recht, nach seinem Ausscheiden die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder durch Beitragszahlungen des neuen Arbeitgebers fortführen zu lassen.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch beleihen. Alternativ kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangen, dass die Versicherung im Rahmen des § 4 Abs.3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird.

Der Arbeitgeber bevollmächtigt den Versicherer, eine Abfindung im Rahmen der Abfindungsgrenzen des § 3 Abs. 2 BetrAVG auch nach Übertragung der Versicherung auf den Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 7 BetrAVG vorzunehmen.

Vorgezogene Versorgungsleistung und Auskunftsrecht
Nimmt der Arbeitnehmer die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch und beantragt er gem. § 6 BetrAVG auch die Leistungen aus der Direktversicherung vorzeitig, so vermindert sich die Versorgungsleistung auf die durch die Direktversicherung zu diesem Zeitpunkt bereitgestellte Rentenleistung. Der Arbeitnehmer kann jederzeit bei der Helvetia die Höhe der versicherten Leistungen sowie den Übertragungswert erfragen.

Sonstiges
Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung aller sonstigen vom Gehalt abhängigen Leistungen (z.B. Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.), bleiben die Gesamtbezüge ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung maßgebend.

Der Arbeitnehmer hat zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Gehaltsumwandlung seine Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung reduzieren, sofern die entsprechenden Beiträge sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeit-nehmer zu zahlen. Andernfalls wird der Versicherungsvertrag bei einer vereinbarten Altersrente für den entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt und der Versorgungsanspruch auf die Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung reduziert. Bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeits-absicherung erlischt bei Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz.

Verbraucherinformation
Der Arbeitnehmer bestätigt, die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten zu haben bzw. ist darüber informiert, dass er die Verbraucherinformation jederzeit auf Anfrage im Personalbüro erhalten kann.

Schlussbestimmungen
Sollten sich die beim Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.